

SATZUNG

(Festgestellt am 16.09.2004. Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.08.2015)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Bücherbus e.V. im Landkreis Uelzen“.

Er hat seinen Sitz in Uelzen und ist im Vereinsregister Uelzen mit der Nummer 1422 eingetragen.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT / STEUERBEGÜNSTIGUNG

- a) Der Bücherbus e.V. im Landkreis Uelzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Fortführung der (ehemaligen) Kreisfahrbücherei ab dem 1. Juli 2005 in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen in Stadt und Landkreis Uelzen und mit an dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Bücherbusses interessierten Menschen.

Mit der Fortführung des Bücherbusses wird eine wichtige soziale, kulturelle und vor allem bildungspolitische Aufgabe im Landkreis Uelzen übernommen.

Der Verein ist in Schulbibliotheken der weiterführenden Schulen des Kreises aufgrund von Vereinbarungen mit dem Landkreis mit bibliotheksspezifischen Arbeiten beauftragt.

§ 4 VEREINSTÄTIGKEIT/ZIELE UND AUFGABEN

- a) Die flächendeckende Versorgung der EinwohnerInnen im ländlichen Bereich mit Büchern und anderen Bibliotheksmedien soll sichergestellt und weiterentwickelt und damit der Zusammenhalt auf dieser Ebene im Landkreis gestärkt und gefördert werden.
- b) Sicherstellung des Bibliotheksbetriebes im Bücherbus
- c) Betreuung von Schulbibliotheken in der Trägerschaft öffentlicher Einrichtungen
- d) Einwerbung von finanziellen Mitteln
- e) Gewinnen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
- f) Kooperationstätigkeit mit VertreterInnen des öffentlichen Lebens im Landkreis Uelzen
- g) Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 EINTRITT DER MITGLIEDER

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt ist mit der Abbuchung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 AUSTRITT DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Bei Austritt werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt, auch nicht bei Austritt im laufenden Jahr.

§ 7 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Vorstand hört das Mitglied vor dem beabsichtigten Ausschluss an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen. Dem Mitglied ist eine Frist von mindestens 2 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 8 STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG UND MITTEL DES VEREINS

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
Eine Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen ist möglich. Darüber entscheidet der/die KassenwartIn.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung
der Beirat, der auf Antrag von Mitgliedern oder vom Vorstand eingerichtet werden kann.

§ 11 VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn, der/dem SchriftführerIn, und BeisitzerInnen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzenden und die KassenwartIn vertreten, wobei jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten müssen.
- c) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- d) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 BESCHRÄNKUNG DER VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDES

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3000 € (dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird innerhalb von 6 Monaten eingeladen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das folgende Jahr vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Es werden zwei KassenprüferInnen von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 FORM DER BERUFUNG

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- b) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- c) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3) ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- d) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- e) Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- f) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber in jedem Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte VersammlungsleiterIn die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 16) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Legasthenie-Kreisverband Lüneburger Heide e.V., Alte Wiesenstraße 21, 29525 Uelzen**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.